



## Aktuelle Neuerungen und Steuertipps zum Jahresende 2023

Einige Gesetzesvorhaben wie das Gemeinnützigkeitspaket und das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz sind angekündigt, aber noch nicht im Entwurf zur Begutachtung versendet. Das Inkrafttreten ist für den 1.1.2024 geplant. Wir werden Sie umgehend über aktuelle Änderungen informieren.

Die Inflationsanpassungsverordnung und die Regierungsvorlage zum Progressionsabgeltungsgesetz, gültig ab 2024, liegen vor. Die SV-Werte für 2024 sind veröffentlicht. Auch der Reparaturbonus ist zurück.

Im Anhang haben wir wieder die **bewährte Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2023“** für Sie zusammengestellt.

### Inhaltsverzeichnis

<b>1 Aktuelles</b> .....	<b>2</b>
1.1 Energiekostenzuschuss II – Voranmeldung gestartet .....	2
a.) Energiekostenzuschuss für Unternehmen .....	2
b.) Energiekostenzuschuss für NPOs .....	2
1.2 Inflationsanpassung für 2024.....	3
1.3 Weitere Entlastungsmaßnahmen im Progressionsentlastungsgesetz 2024 .....	3
1.4 Die wichtigsten SV-Werte für 2024.....	4
1.5 Der Reparaturbonus ist zurück.....	4
<b>2 Anhang: „Checklisten Steuertipps zum Jahresende 2023“</b> .....	<b>4</b>

## 1 Aktuelles

### 1.1 Energiekostenzuschuss II – Voranmeldung gestartet

#### a.) Energiekostenzuschuss für Unternehmen

Für das Jahr 2023 wurde bereits im Dezember 2022 der Energiekostenzuschuss II angekündigt. Nach langem Warten wurde nun die **verpflichtende Voranmeldung für den EKZ II gestartet**. Über den **aws-Fördermanager** sind als Voranmeldung **bis zum 2.11.2023** Firma, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Kontaktdaten im Unternehmen (E-Mail-Adresse) anzugeben.

**Die Antragseinbringung ist für den 9.11.2023 avisiert.** In diesem Zusammenhang verweis wir auf unseren vorangegangenen Newsletter.

Da die Förderrichtlinie noch immer nicht vorliegt, sind Änderungen noch möglich.

#### b.) Energiekostenzuschuss für NPOs

Abgesehen davon wird auch der Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen (NPO-EKZ) gerade finalisiert. In diesem Zusammenhang sollen Energiemehrkosten der Jahre 2022 und 2023 teilweise gefördert werden.

Nachfolgend finden Sie die Vorabinformationen vom Ministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport:

- Die Antragstellung wird voraussichtlich ab Ende 2023 möglich sein.
- Der NPO-EKZ richtet sich ausschließlich an gemeinnützige und kirchliche Organisationen, die nicht oder zumindest teilweise nicht unternehmerisch tätig im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind.
- Unternehmerisch tätig ist eine Organisation, wenn sie eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt, auch wenn sie dabei keine Gewinne erzielen will. Ob sie dabei der Umsatzsteuer unterliegt oder davon befreit ist (§ 6 Umsatzsteuergesetz), ist dabei nicht entscheidend. So können beispielsweise auch Sportvereine oder Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen unternehmerisch tätig sein, aber von der Umsatzsteuer befreit sein.
- Energiemehrkosten von gemeinnützigen und kirchlichen Organisationen, die einer unternehmerischen Tätigkeit zuzurechnen sind, werden nicht im NPO-EKZ, sondern im Rahmen des Energiekostenzuschusses für Unternehmen gefördert.
- Weiters ist zu beachten, dass sich der NPO-EKZ hinsichtlich der antragsberechtigten Organisationen vom früheren "NPO-Unterstützungsfonds" unterscheidet und es ist zu prüfen, ob die Organisation im Energiekostenzuschusses für Unternehmen (die unbedingte notwendige Voranmeldung für den Energiekostenzuschuss für Unternehmen endet bereits am 2. November 2023) oder im NPO-EKZ antragsberechtigt ist.
- Detaillierte Informationen zum NPO-EKZ werden demnächst auf der Website [www.ekz-npo.at](http://www.ekz-npo.at) abrufbar sein (derzeit noch inaktiv).

## 1.2 Inflationsanpassung für 2024

Die inflationsangepassten Beträge für 2024 sind im Vergleich zu 2023 **um 6,6% höher**. Dies entspricht 2/3 der Inflationsrate zwischen Juli 2022 und Juni 2023. Laut der Regierungsvorlage zum Progressionsabgeltungsgesetz 2024 werden – zur Berücksichtigung des weiteren Drittels – zudem ua die ersten vier Progressionsstufen angepasst.

Die **inflationsangepasste Einkommensteuer** wird daher ab 1.1.2024 betragen:

2023		2024	
Einkommen	Steuer-satz	Einkommen	Steuer-satz
für die ersten € 11.693	0%	für die ersten € <b>12.816</b>	<b>0%</b>
€11.693 bis € 19.134	20%	€ 12.816 bis € <b>20.818</b>	<b>20%</b>
€ 19.134 bis € 32.075	30%	€ 20.818 bis € <b>34.513</b>	<b>30%</b>
€ 32.075 bis € 62.080	41%	€ 34.513 bis € <b>66.612</b>	<b>40%</b>
€ 62.080 bis € 93.120	48%	€ 66.612 bis € <b>99.266</b>	<b>48%</b>
€ 93.120 bis € 1 Mio	50%	€ 99.266 bis € 1 Mio	<b>50%</b>

Ebenfalls angepasst werden ua folgende Beträge:

- **Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag** mit 1 Kind € **572** (€ 520), mit 2 Kindern € 774 (€ 704) und für jedes weitere Kind € 255 (€ 232);
- **Verkehrsabsetzbetrag** € **463** (€ 421), erhöhter VA bei Anspruch auf Pendlerpauschale bis € **798** (€ 726), Zuschlag zum VA bis € 752 (€ 684) jeweils mit Einschleifregelung;
- **Pensionistenabsetzbetrag** (Grundbetrag) € **954** und erhöhter PAB € 1.405, jeweils mit Einschleifregelung;
- **Unterhaltsabsetzbetrag** € **420** jährlich (€ 372);
- Angepasst wird auch die Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie die SV-Rückerstattung und der SV-Bonus;
- Veranlagungsgrenze bei Einkommen ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte wird erhöht auf € **12.816** (€ 11.693);

## 1.3 Weitere Entlastungsmaßnahmen im Progressionsentlastungsgesetz 2024

Zwei Drittel des Inflationsvolumens werden automatisch angepasst. Der Bundesregierung obliegt es, das **verbliebene Drittel für weitere Entlastungsmaßnahmen** einzusetzen. Die nunmehr vorliegende Regierungsvorlage zum Progressionsanpassungsgesetz 2024 legt den Fokus der Entlastung auf

- niedrige und mittlere Einkommen;
- Schaffung von Leistungsanreizen für Arbeitskräfte;
- Kinder und Familien.

Konkret sind **für 2024** ua folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Der **Kindermehrbetrag**, eine wichtige steuerliche Entlastung für Familien mit niedrigeren Einkommen, wird auf € **700** (bisher € 550) angehoben und kann auch neben dem Bezug von Wochengeld zustehen.
- **Kinderbetreuungskosten**: Tätigt ein Arbeitnehmer **Ausgaben** für die Betreuung von Kindern (bis zum 14. Lebensjahr) für eine Kinderbetreuungseinrichtung bzw eine qualifizierte Kinderbetreuung und ersetzt ihm der Arbeitgeber diese Kosten, ist dieser Ersatz bis zu € **2.000 pro Jahr steuerfrei**.
- Stellt der Arbeitgeber einen **kostenfreien Betriebskindergarten** zur Verfügung, ist dafür auch dann kein Sachbezug anzusetzen, wenn betriebsfremde Kinder den Kindergarten besuchen. Das war bislang schädlich.

- **Begünstigung von Überstunden:** In den Jahren 2024 und 2025 können Zuschläge für **18 Überstunden im Monat bis zu € 200 pro Monat steuerfrei** ausbezahlt werden.
- Der monatliche Freibetrag für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird auf € 400 (€ 360) angehoben.
- Das bisher nur bis Ende 2023 geltende **Homeoffice-Pauschale** für Arbeitnehmer wird nunmehr dauerhaft zustehen.
- Der **Gewinnfreibetrag** wird in allen Stufen erhöht und maximal € 46.400 (bisher € 45.950) betragen. Der **Grundfreibetrag** steht dann für Gewinne bis **€ 33.000** (bisher € 30.000) zu.

#### 1.4 Die wichtigsten SV-Werte für 2024

Die voraussichtlichen Werte in der Sozialversicherung für 2024 liegen (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung im BGBl) bereits vor.

Hier der Ausblick auf die wichtigsten Werte:

	in €	2024	2023
<b>Höchstbeitragsgrundlage</b>			
laufende Bezüge täglich		<b>202,00</b>	195,00
laufende Bezüge pm		<b>6.060,00</b>	5.850,00
Sonderzahlung pa		<b>12.120,00</b>	11.700,00
freie Dienstnehmer ohne SZ pm		<b>7.070,00</b>	6.825,00
<b>Geringfügigkeitsgrenze pm</b>		<b>518,44</b>	500,91
<b>Grenzwert Dienstgeberabgabe (DGA), pm</b>		<b>777,66</b>	751,37

#### 1.5 Der Reparaturbonus ist zurück

Die grundsätzliche positive Initiative der Förderung von Reparaturen aus dem Jahr 2022 wurde nach Bekanntwerden von Betrugsverdachtsfällen gestoppt und nun wieder mit einem geänderten Procedere aktiviert.

Gefördert werden weiterhin **50% der Reparaturkosten für Elektrogeräte aus dem Bereich Haushalt, Freizeit und Garten** (zB Handy, Laptop, Nähmaschine, Geschirrspüler, Rasenmäher) **bis maximal € 200** pro Reparatur. Der Konsument muss zunächst auf der Homepage (<https://www.reparaturbonus.at/>) seine Daten eingeben und den Reparaturbon herunterladen, der dann beim Fachbetrieb anlässlich der Reparatur vorzuweisen ist. Dort ist die Rechnung zunächst in voller Höhe zu begleichen. Der Fachbetrieb reicht die gesammelten Reparaturboni bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ein, die die Förderaktion abwickelt. Nach Überprüfung durch die KPC erhält der Konsument den Bonus im Folgemonat auf sein Bankkonto überwiesen.

## 2 ANHANG: „CHECKLISTEN STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2023“

Als gesonderten Anhang finden Sie die umfangreichen Checklisten mit den Steuertipps zum Jahresende 2023 gegliedert in folgende Bereiche:

- Tipps für Unternehmen
- Tipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter
- Tipps für Arbeitnehmer
- Tipps für alle Steuerpflichtige

## **ECOVIS – Das Unternehmen im Profil**

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Scheibbs, Wieselburg, Wr. Neustadt und Salzburg betreut Sie mit ca. 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 80 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

### **Herausgeber:**

#### **ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien  
Schmalzhofgasse 4  
Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten  
Kremser Gasse 20  
Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs  
Rathausgasse 3  
Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg  
Hauptplatz 24  
Tel (07416) 540 70

2700 Wr. Neustadt  
Hauptplatz 30  
Tel (01) 599 22

5020 Salzburg  
Innsbrucker Bundesstr. 140  
Tel (0662) 87 08 45